



Datum 22.11.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

Ju 0010 - 2017 - I B 4

bei Antwort bitte angeben

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Brigitte Lohaus

Telefon (0211) 4972 - 2715

**Kostenverzeichnis der Eigenbetriebe des Justizvollzuges und  
Einnahmen in Kartellbußgeldsachen**

**Im Nachgang zur 106. Sitzung des Haushalts- und  
Finanzausschusses des Landtags NRW am 28. Oktober 2016**

Anlässlich der Klausursitzung vom 28.10.2016 haben sich Rückfragen von Abgeordneten ergeben. Zu den nachstehenden Themen hat das Justizministerium folgende Antwortbeiträge zur Verfügung gestellt:

Kostenverzeichnis der Eigenbetriebe des Justizvollzuges

Die Preise der in den Arbeitsbetrieben des Justizvollzuges hergestellten Produkte sind vollständig über die Internetseite [www.knastladen.de](http://www.knastladen.de) abrufbar. Darin ist insbesondere auch die Preisliste für das Büromöbelprogramm der Justizvollzugsanstalten enthalten (<http://www.knastladen.de/Bueromoebelprogramm/Preisliste-Bueromoebelprogramm.html>).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Einnahmen in Kartellbußgeldsachen:

Am 01.07.2005 ist das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde die Vorschrift des § 82a in das GWB neu eingefügt. Danach ist das Bundeskartellamt Vollstreckungsbehörde für Geldbußen und Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, sofern es auch als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war. Die Geldbußen und Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt. Nach einer Übergangsregelung (§ 131 Abs. 5 Satz 2 GWB (a.F.)) gilt diese Regelung für alle Urteile, die nach dem 30.06.2009 ergangen sind. Nach der zuvor geltenden Regelung wurden die Bußgelder nach Abschluss des Gerichtsverfahrens durch die Vollstreckungsorgane des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben und flossen dem (Landes)Justizhaushalt zu.



Dr. Norbert Walter-Borjans